

**Bebauungsplan Nr. 678
„Wohngebiet auf dem ehemaligen
Sportplatz Düppelstraße; Bereich
zwischen Düppelstraße und
Ronsdorfer Straße“ in Remscheid**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Remscheid**

Datum **Juni 2020**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmundj

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2002137**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Vivian Borys

Datum **17. Juni 2020**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	8
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	12
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	14
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	16
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	16
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	19
5. Anhang	21

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 678 in Remscheid	1
Abbildung 2:	Ehemaliger Aschesportplatz im Zentrum des Plangebietes	3
Abbildung 3:	Böschung südlich des Sportplatzes / Rasenfläche und Baumbestand westlich des Sportplatzes	4
Abbildung 4:	Baumbestand im Westen / Spechthöhlungen in einer Eiche im Baumbestand	4
Abbildung 5:	Nördlicher Böschungsbereich	4
Abbildung 6:	Östlicher Böschungsbereich im Bereich der Düppelstraße	5
Abbildung 7:	Plattenweg zum Vereinsheim / Flachdach des Vereinsheimes	5
Abbildung 8:	Garagen und Rasenfläche im östlichen Teil des Plangebietes	5
Abbildung 9:	Ehemaliges Vereinsheim im Nordosten des Plangebietes	6
Abbildung 10:	Potenzielle Einflugmöglichkeit unter der Blechattika / Beschädigung an der Schieferverkleidung des ehemaligen Vereinsheimes	6
Abbildung 11:	Potenzielle Einflugöffnung an der Garagenverkleidung / Rückseite der Garagen mit östlichem Gehölzbestand	7
Abbildung 12:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)	10

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)	8
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	9

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 678, „Wohngebiet auf dem ehemaligen Sportplatz Düppelstraße; Bereich zwischen Düppelstraße und Ronsdorfer Straße“ (s. Abb. 1). Das ca. 19.150 m² große Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Alt-Remscheid, südlich der Haddenbach und wird östlich durch die Düppelstraße und westlich durch die Ronsdorfer Straße begrenzt. Geplant ist auf dem ehemaligen Sportplatzgelände die Entwicklung eines Wohngebietes. Die geplante Bebauung ist überwiegend im Bereich des ehemaligen Spielfeldes sowie der Zuschauerbereiche vorgesehen. Um insbesondere die naturschutzfachlichen und klimatischen Belange zu berücksichtigen, werden die umgebenden Grünstrukturen in die Planung integriert.

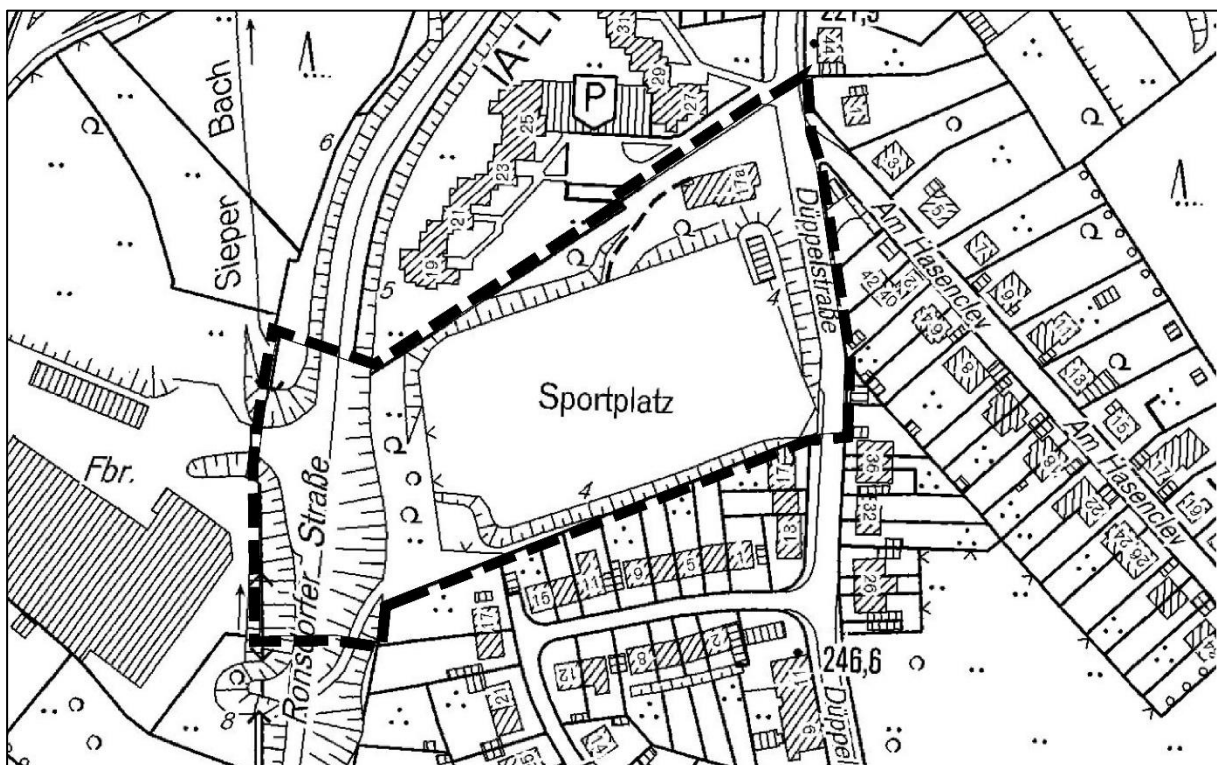


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 678 in Remscheid

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit Emissionen, die über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 300 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,

- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 17.03.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Der Großteil des **Plangebietes** wird durch Bereiche des ehemaligen Sportplatzes bestehend aus einem Aschefußballplatz mit angrenzendem Vereinshaus und Garagen im nordöstlichen Bereich eingenommen (s. Abb. 2). Unmittelbar angrenzend zum Sportplatz schließen sich mehr oder weniger steile Böschungsbereiche an, welche den Sportplatz von der nördlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der tiefer gelegenen Ronsdorfer Straße im Westen und der Düppelstraße im Osten begrenzen. Die Hangbereiche der Böschung sind überwiegend mit hochwertigem Baum- und Gehölzbewuchs bestanden. Östlich wird der Sportplatz durch weitere großkronige Bäume angrenzend zur Düppelstraße eingefasst.



Abbildung 2: Ehemaliger Aschesportplatz im Zentrum des Plangebietes

Der südlich an den Sportplatz grenzende Böschungsbereich ist geprägt von Brombeere, Holunder, Weide, Stieleiche und z. T. Staudenknöterich (s. Abb. 3). Neben einer Rasenfläche folgt Richtung Westen ein Baumbestand bestehend aus Eichen und Hainbuchen mittleren bis starken Baumholzes bis hin zur tiefer gelegenen Ronsdorfer Straße. Hier wurden an einer Eiche einige Spechthöhlungen erfasst. An der Kante des Baumbestandes zum Sportplatz hin finden sich zudem folgende Randgehölze: Kirsche, Birke, Holunder, Bergahorn und Hasel (s. Abb. 3 und 4).



Abbildung 3: Böschung südlich des Sportplatzes / Rasenfläche und Baumbestand westlich des Sportplatzes



Abbildung 4: Baumbestand im Westen / Spechthöhlungen in einer Eiche im Baumbestand

Die Böschungen nördlich und östlich des Sportplatzes sind geprägt von Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Kirsche, Hasel, Weide, Holunder, Hainbuche, Stieleiche, Spitz- und Bergahorn. Zudem finden sich hier einige Bäume sehr starken Baumholzes (Bergahorn, Kastanie, Stieleiche) (s. Abb. 5 und 6). Nördlich des Sportplatzes führt ein Weg aus Betonplatten zum nordöstlich gelegenen, ehemaligen Vereinsheim (s. Abb. 7). Östlich des Sportplatzes befinden sich einige Garagen und eine Rasenfläche (s. Abb.8).



Abbildung 5: Nördlicher Böschungsbereich



Abbildung 6: Östlicher Böschungsbereich im Bereich der Düppelstraße



Abbildung 7: Plattenweg zum Vereinsheim / Flachdach des Vereinsheimes



Abbildung 8: Garagen und Rasenfläche im östlichen Teil des Plangebietes

Hinsichtlich der Artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere das ehemalige Vereinsheim, die Garagen, sowie die Gehölze im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. Wie bereits oben erwähnt wurden Spechthöhlungen an einem Baum im westlich gelegenen Siedlungsgehölz festgestellt (s. Abb. 4). Zudem befindet sich im nördlichen Böschungsbereich an einem der älteren Bäume ein Elsternest. Weitere Nester, Höhlungen oder Astlöcher konnten an den Gehölzen im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Das ehemalige Vereinsheim ist, wie die umliegende Wohnbebauung auch, zum Teil mit Schieferplatten verkleidet und zum Teil verputzt (s. Abb. 9). Schieferverkleidungen weisen grundsätzlich ein hohes Potenzial für Fledermäuse

auf. Das Gebäude besitzt ein Flachdach mit umlaufender Attika bestehend aus einer Blechverkleidung. Das übliche Spaltmaß zwischen Wand und Attika bietet stellenweise Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter. Die Schieferverkleidung und einige Rollladenkästen weisen stellenweise Beschädigungen auf und einige Fenster des Gebäudes waren im Rahmen der Ortsbegehung geöffnet, so dass ein Einflug von Tieren nicht auszuschließen ist (s. Abb. 10). Eine Inaugenscheinnahme der Innenräume war im Rahmen der Ortsbegehung nicht möglich.

Die Garagen im Nordosten des Plangebietes wurden von Innen und Außen auf ein Potenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. In den geöffneten Garagen konnten keine Kot- und Fraßreste festgestellt werden. Die Garagen mit Bitumenflachdach weisen eine Holzverkleidung mit einigen Spalten und Öffnungen auf, die potenziell von Fledermäusen und Gebäudebrütern genutzt werden könnten. Aufgrund des Zaunes hinter den Fußballtoren am Sportplatz, der sehr nah an den Garagen platziert ist, sowie dem Gehölzbestand im Böschungsbereich direkt hinter den Garagen, ist ein Anflug der Garagen durch Gebäudebrüter und Fledermäuse nur sehr eingeschränkt möglich (s. Abb. 8 und 11).



Abbildung 9: Ehemaliges Vereinsheim im Nordosten des Plangebietes



Abbildung 10: Potenzielle Einflugmöglichkeit unter der Blechattika / Beschädigung an der Schieferverkleidung des ehemaligen Vereinsheimes



Abbildung 11: Potenzielle Einflugöffnung an der Garagenverkleidung / Rückseite der Garagen mit östlichem Gehölzbestand

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Nebenbeobachtungen gemacht: Blaumeise, Kohlmeise, Rabenkrähe, Gartenbaumläufer, Rotkehlchen, Elster, Buchfink, Amsel, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Buntspecht und Mäusebussard.

Die aktuelle **Planung** sieht die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern vor. Die geplante Erschließung erfolgt von Osten über eine Stichstraße und wird an die Düppelstraße angebunden. Die randliche Böschungseinfassung zur angrenzenden Wohnbebauung im Norden und Süden sowie zur Ronsdorfer Straße im Westen werden als öffentliche Grünflächen mit einer Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Anbindung der Stichstraße an die Düppelstraße erfolgt im Bereich der heutigen Zufahrt, so dass ein weitgehender Erhalt der großkronigen Bäume entlang der Düppelstraße ermöglicht wird. Zwischen der Düppelstraße und dem Wohngebiet ist eine öffentliche Grünfläche als Spielplatz ausgewiesen. Im nordöstlichen Bereich des Vereinsheimes ist ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** kommt es kleinflächig zu einer randlichen Inanspruchnahme von Gehölzen sowie zu Versiegelungen im Bereich der geplanten Wohngebäude und Straßenverkehrsflächen. Außerdem ist der Abriss des ehemaligen Vereinsheimes und der Garagen zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen der Abrissarbeiten der Gebäude, der Gehölzrodungen, sowie dem anschließenden Neubau der Wohnbebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein randlicher Verlust der Gehölz- und im Plangebiet aus. Zudem erfolgt eine Wohnbebauung im Bereich der ehemaligen Sportplatzfläche. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung, so dass von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Wohnnutzung aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen in dem öffentlichen Raum und den Privatgärten möglich. Aufgrund der ehemaligen, anthropogenen Nutzungen der Sportplatzflächen und der angrenzenden Wohnbebauung bestehen bereits derartige Vorbelastungen. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich im Zuge der Realisierung der Planung nicht wesentlich verändern und sind daher von untergeordneter Bedeutung.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4809 Remscheid (Quadrant 1) (2020),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2020),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2020).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im März 2020 durchgeführt, um die potenzielle Habitateignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)

Am 18.02.2020 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 20 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Bei den 20 planungsrelevanten Arten handelt es sich um Vögel. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 21.02.2020 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet. Der westliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche „Sieper Park und Grünlandtälichen in Remscheid“ (BK-4809-0062) und innerhalb der Biotopverbundfläche „Rheinbach und Morsbach zwischen Haddenbach und Hasten“ (VB-D-4808-030). Diese Biotopverbundfläche ist zudem etwa 230 m nordöstlich des Plangebietes gelegen. Ca. 260 m südöstlich befindet sich die Biotopkatasterfläche „Obstwiesenbrache und Feldgehölz bei Hasenclev südöstlich Haddenbach“ (BK-4809-0054) (s. Tab. 2 und Abb. 12).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-D-4808-030	Rheinbach und Morsbach zwischen Haddenbach und Hasten	Erhalt einer in weiten Teilen natürlichen Bachaue und naturnahe Wälder. Erhaltung landschaftstypischer Quellbereiche und -siefen. Erhalt Feuchtwälder.	• keine Faunaangaben
BK-4809-0054	Obstwiesenbrache und Feldgehölz bei Hasenclev südöstlich Haddenbach	Erhaltung und Schutz eines Lebensraumkomplexes wegen seiner Bedeutung für das lokale Landschaftsbild und aufgrund seiner Funktionen im innerstädtischen Biotopverbundsystem.	• keine Faunaangaben
BK-4809-0062	Sieper Park und Grünlandtälichen in Remscheid	Erhalt und Optimierung eines strukturreichen Bachtals mit naturnahem Wald und Quellen	• keine Faunaangaben

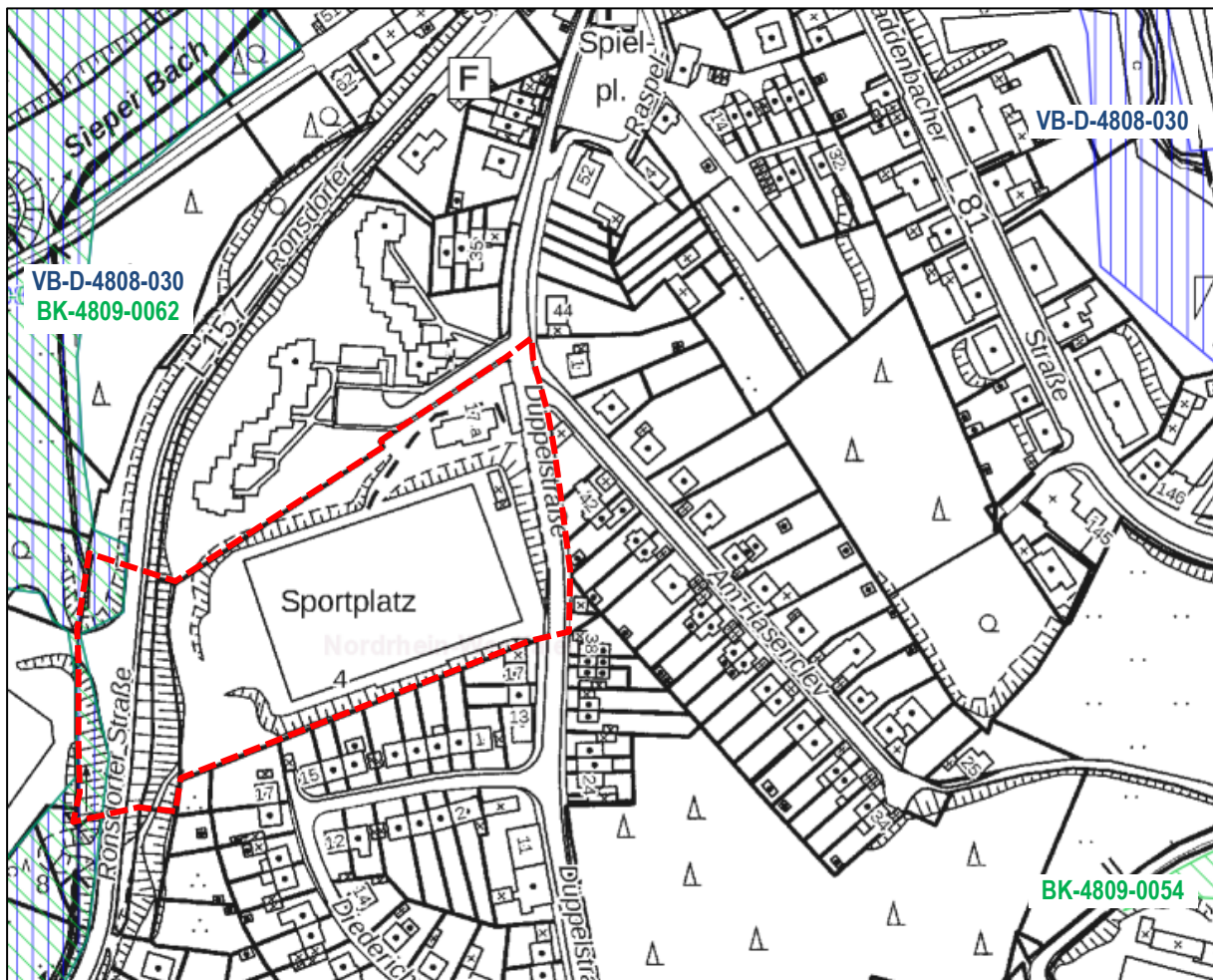


Abbildung 12: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (Plangebiet rot markiert)

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 13. März 2020 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde,
- Biologische Station Mittlere Wupper,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Bergischer Naturschutzverein e.V.,
- NABU Remscheid.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde: „In Bezug auf das Artenvorkommen im Plangebiet liegen der UNB leider keine Erkenntnisse vor. Da im umgebenen Baumbestand auch viele ältere Bäume vorkommen, ist mit Baumhöhlen zu rechnen.“

„Die untere Naturschutzbehörde Remscheid geht auf Grundlage der Auswertung der BSMW aus 2018 flächendeckend für den baulichen Innenbereich der Stadt Remscheid davon aus, dass folgende Fledermausarten potentiell bei Vorhandensein der artspezifischen Vegetationsstrukturen vorkommen können und damit bei der ASP I zu berücksichtigen sind:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)“

Biologische Station Mittlere Wupper: „uns liegen zur genannten Fläche im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 678 „Düppelstraße“ in Remscheid keine relevanten Daten vor.“

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

Bergischer Naturschutzverein e.V.: keine Rückmeldung

NABU Remscheid: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna kann ein Vorkommen der im Messtischblatt angegebenen in **Wald**gebieten brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen) Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldschnepfe ausgeschlossen werden. Es konnten im Zuge der Ortsbegehung keine Horste und Altnester in den Kronenbereichen festgestellt werden. Für die Wald- und Altholzbewohner liegen in den Bäumen im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze vor. Der westliche Böschungsbereich ist zwar mit Eichen und Hainbuchen bestockt, bietet aber aufgrund der Lage zwischen der stärker befahrenen Ronsdorfer Straße und dem ehemaligen Sportplatz keine ausreichend großen und ungestörten Bereiche, die für die Arten als Brutplatz nutzbar wären.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ein Mäusebussard im Überflug gesichtet. Zur Nahrungssuche nutzen Greifvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist aufgrund der geringen Flächengröße eher unwahrscheinlich. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2020). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Während der Ortsbegehung wurden an einer Eiche im westlichen Böschungsbereich des Plangebietes Spechthöhlungen festgestellt (s. Abb. 4). Auf Messtischblattbasis wurde ein potenzielles Vorkommen folgender Spechtarten angegeben: Kleinspecht und Schwarzspecht. Der Schwarzspecht bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor (LANUV 2020). Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche (LANUV 2020). Der Gehölzbestand im Plangebiet ist eher kleinflächig, so dass ein Vorkommen des Schwarzspechtes ausgeschlossen werden kann. Kleinspechte besiedeln Laub- und Mischwälder mit altem und totholzreichem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Ein Vorkommen des Kleinspechtes, insbesondere im westlichen Siedlungsgehölz ist somit nicht auszuschließen. Die Art wird weiter betrachtet.

Innerhalb des Plangebietes können außerdem Vorkommen von Brutvögeln des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** sowie typische **gewässergebundene Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen, Nutzung großer Seen und Offenlandbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiet) ausgeschlossen werden, da das Plangebiet diesen Arten keine geeigneten Habitatbedingungen liefert. Gemäß der Datenauswertung zählen hierzu: Feldsperling und Eisvogel.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Star, Girlitz und Bluthänfling angegeben. Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschlägen, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2020). Der Baumpieper gehört zu den eher störungsempfindlichen Arten. So wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ für die Art eine Effektdistanz von 200 m angegeben (BMVBS 2010). Brutplätze im Plangebiet sind nicht anzunehmen.

Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Eigentlich nistet die Art in natürlichen Baum- und Spechthöhlen, als Kulturfolger kann sie aber auch an menschlichen Bauwerken alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten besiedeln und nimmt auch häufig bereitgestellte Nistkästen an. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten (NWO 2020). An einer Eiche im Plangebiet wurden Spechthöhlungen identifiziert, die als potenzielle Brutplätze für den Star in Frage kommen. Wichtig für die Art ist nicht zu trockenes, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle (oft enger Anschluss an Weidevieh, Pferdehaltung etc. und landwirtschaftliche Tätigkeiten, LANUV 2020). Da im näheren Umkreis keine größeren geeigneten Nahrungshabitate für die Art vorliegen, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockenerer Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2020), welche in den südlich des Plangebietes angrenzenden Privatgärten vorkommen. Der Bluthänfling nutzt z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2020). Da Vorkommen der Arten nicht gänzlich auszuschließen sind, werden diese weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Am ehemaligen Vereinsheim im Plangebiet konnten keine Mehlschwalbennester festgestellt werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 11 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Die Artangaben stammen aus der Auswertung der BSMW aus 2018, die vom flächendeckenden Vorkommen der 11 Fledermausarten im baulichen Innenbereich der Stadt Remscheid ausgeht, sodass diese im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu betrachten sind.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus und Teichfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten. Den gebäudebewohnenden Arten genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2020).

Das ehemalige Vereinsheim sowie die Garagen im Nordosten des Plangebietes wurde daher eingehend auf potenzielle Quartierstrukturen und Hinweise auf Vorkommen der Arten (z. B. Kot- und Fraßreste, Verfärbungen an der Fassade) untersucht. Wie im Kapitel 1.4 bereits beschrieben, weist die Schieferverkleidung des Vereinsheimes, einige Rollladenkästen, sowie das Spaltmaß zwischen Wand und Attika einige Beschädigungen auf, die grundsätzlich als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten. Auch die Öffnungen an der Holzverkleidung der Garagen ist nicht gänzlich als potenzielles Tagquartier für Fledermäuse auszuschließen, auch wenn der Anflug nur eingeschränkt möglich ist. Da eine Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Arten weiter betrachtet.

Außerdem nutzen die Arten Rauhauffledermaus und Braunes Langohr teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Ein Vorkommen der beiden Arten im Bereich der Bestandsgebäude kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so dass diese weiter betrachtet werden.

Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Abendsegler, Wasserfledermaus und Kleinabendsegler. Für die Durchführung der Planung muss ein Teil der randlichen Gehölze im südöstlichen Böschungsteil entfernt werden. Weitere Gehölze sind von der Planung nicht betroffen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich im westlichen Siedlungsgehölz Spechthöhlungen festgestellt werden, die ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. In diesem Gehölzbereich sind keine Eingriffe vorgesehen. Weitere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier in den übrigen Gehölzbeständen lagen nicht vor. Somit kann von vornherein eine Betroffenheit der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Kleinspecht,
- Girlitz,
- Bluthänfling,
- Zwergfledermaus,
- Zweifarbfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kleine Bartfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Teichfledermaus,
- Rauhauffledermaus und
- Braunes Langohr.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der genannten **Vogelarten** Kleinspecht, Girlitz und Bluthänfling sind Brutvorkommen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Im Plangebiet finden nur kleinteilige Eingriffe in die Gehölze im südöstlichen

Böschungsbereich statt. Alle anderen Gehölz- und Gebüschstrukturen bleiben erhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Wegfall einzelner Gehölze nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Insbesondere die alten, großkronigen Bäume sowie das Siedlungsgehölz stehen den Arten als Lebensräume weiterhin zur Verfügung. Baubedingte Tötungen werden über übliche Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Arten auszugehen.

Da für die **gebäudebewohnenden Fledermausarten** Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Rauhaufledermaus und Braunes Langohr potenzielle Vorkommen und Betroffenheiten bei Realisierung der Planung möglich sind, ist eine weitergehende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich. Potenziell kann das Vorhaben mit einem Quartierverlust und somit einer Zerstörung von Habitatbestandteilen im Rahmen der Gebäudeabrisse (ehemaliges Vereinsheim und Garagen) einhergehen. Gleichzeitig sind im Rahmen von Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Da im Rahmen der Artenschutzvorprüfung auch übliche Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten durch das händische Entfernen der Schieferverkleidung und der Attika des Flachdaches, sowie der Rollladenkästen des ehemaligen Vereinsheimes vermieden werden. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Naturschutzbehörde Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere, Installation von Ersatzquartieren). Sobald das Gebäude leer gezogen ist, ist darauf zu achten, dass bis zum Beginn der Entkernung alle Fenster verschlossen bleiben, um eine Ansiedlung zu verhindern. Auch die Holzverkleidung der Garagen sollte händisch demontiert werden, um Tötungen von Tieren zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass umliegende (Wohn-)Gebäude, insbesondere im nahegelegenen nördlichen Siedlungsbereich ein Ausweichen ermöglichen und der Abriss des ehemaligen Vereinsheimes sowie der Garagen im Plangebiet nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führt. Insbesondere die nördlich gelegene Mehrfamilienhaussiedlung bietet mit der großflächigen Schieferverkleidung der Gebäude gute Ausweichmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der gebäudebewohnenden Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen (s. auch Kap. 2.3) kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden. Fledermauskartierungen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II werden für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Unter Berücksichtigung aller genannten Aspekte tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Händische Demontage der Schieferverkleidung und der Attika des Flachdaches, sowie der Rollladenkästen des ehemaligen Vereinsheimes sowie der Holzverkleidung der Garagen,
- Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September zu erfolgen hat.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 678, „Wohngebiet auf dem ehemaligen Sportplatz Düppelstraße; Bereich zwischen Düppelstraße und Ronsdorfer Straße“. Das ca. 19.150 m² große Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Alt-Remscheid, südlich der Haddenbach und wird östlich durch die Düppelstraße und westlich durch die Ronsdorfer Straße begrenzt. Geplant ist auf dem ehemaligen Sportplatzgelände die Entwicklung eines Wohngebietes. Die geplante Bebauung ist überwiegend im Bereich des ehemaligen Spielfeldes sowie der Zuschauerbereiche vorgesehen. Um insbesondere die naturschutzfachlichen und klimatischen Belange zu berücksichtigen, werden die umgebenden Grünstrukturen in die Planung integriert.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 17.03.2020 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Der Großteil des Plangebietes wird durch Bereiche des ehemaligen Sportplatzes bestehend aus einem Aschefußballplatz mit angrenzendem Vereinshaus und Garagen im nordöstlichen Bereich eingenommen. Unmittelbar angrenzend zum Sportplatz schließen sich mehr oder weniger steile Böschungsbereiche an, welche den Sportplatz von der nördlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der tiefer gelegenen Ronsdorfer Straße im Westen und der Düppelstraße im Osten begrenzen. Die Hangbereiche der Böschung sind überwiegend mit hochwertigem Baum- und Gehölzbewuchs bestanden. Östlich wird der Sportplatz durch weitere großkronige Bäume angrenzend zur Düppelstraße eingefasst.

Der südlich an den Sportplatz grenzende Böschungsbereich ist geprägt von Brombeere, Holunder, Weide, Stieleiche und z. T. Staudenknöterich. Neben einer Rasenfläche folgt Richtung Westen ein Baumbestand bestehend aus Eichen und Hainbuchen mittleren bis starken Baumholzes bis hin zur tiefer gelegenen Ronsdorfer Straße. An der Kante des Baumbestandes zum Sportplatz hin finden sich zudem folgende Randgehölze: Kirsche, Birke, Holunder, Bergahorn und Hasel. Die Böschungen nördlich und östlich des Sportplatzes sind geprägt von Gehölz- und Gebüschstrukturen bestehend aus Kirsche, Hasel, Weide, Holunder, Hainbuche, Stieleiche, Spitz- und Bergahorn. Zudem finden sich hier einige Bäume sehr starken Baumholzes (Bergahorn, Kastanie, Stieleiche). Nördlich des Sportplatzes führt ein Weg aus Betonplatten zum nordöstlich gelegenen, ehemaligen Vereinsheim. Östlich des Sportplatzes befinden sich einige Garagen und eine Rasenfläche.

Hinsichtlich der Artenschutzrechtlichen Bewertung sind insbesondere das ehemalige Vereinsheim, die Garagen, sowie die Gehölze im Bereich des Plangebietes näher zu betrachten. An einer Eiche im westlich gelegenen

Siedlungsgehölz wurden Spechthöhlungen festgestellt. Zudem befindet sich im nördlichen Böschungsbereich an einem der älteren Bäume ein Elsternest. Weitere Nester, Höhlungen oder Astlöcher konnten an den Gehölzen im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Das ehemalige Vereinsheim ist, wie die umliegende Wohnbebauung auch, zum Teil mit Schieferplatten verkleidet und zum Teil verputzt. Schieferverkleidungen weisen grundsätzlich ein hohes Potenzial für Fledermäuse auf. Das Gebäude besitzt ein Flachdach mit umlaufender Attika bestehend aus einer Blechverkleidung. Das übliche Spaltmaß zwischen Wand und Attika bietet stellenweise Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Gebäudebrüter. Die Schieferverkleidung und einige Rollladenkästen weisen stellenweise Beschädigungen auf und einige Fenster des Gebäudes waren im Rahmen der Ortsbegehung geöffnet, so dass ein Einflug von Tieren nicht auszuschließen ist. Eine Inaugenscheinnahme der Innenräume war im Rahmen der Ortsbegehung nicht möglich.

Die Garagen im Nordosten des Plangebietes wurden von Innen und Außen auf ein Potenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter untersucht. In den geöffneten Garagen konnten keine Kot- und Fraßreste festgestellt werden. Die Garagen mit Bitumenflachdach weisen eine Holzverkleidung mit einigen Spalten und Öffnungen auf, die potenziell von Fledermäusen und Gebäudebrütern genutzt werden könnten. Aufgrund des Zaunes hinter den Fußballtoren am Sportplatz, der sehr nah an den Garagen platziert ist, sowie dem Gehölzbestand im Böschungsbereich direkt hinter den Garagen, ist ein Anflug der Garagen durch Gebäudebrüter und Fledermäuse nur sehr eingeschränkt möglich.

Die aktuelle Planung sieht die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern vor. Die geplante Erschließung erfolgt von Osten über eine Stichstraße und wird an die Düppelstraße angebunden. Die randliche Böschungseinfassung zur angrenzenden Wohnbebauung im Norden und Süden sowie zur Ronsdorfer Straße im Westen werden als öffentliche Grünflächen mit einer Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Anbindung der Stichstraße an die Düppelstraße erfolgt im Bereich der heutigen Zufahrt, so dass ein weitgehender Erhalt der großkronigen Bäume entlang der Düppelstraße ermöglicht wird. Zwischen der Düppelstraße und dem Wohngebiet ist eine öffentliche Grünfläche als Spielplatz ausgewiesen. Im nordöstlichen Bereich des Vereinsheims ist ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren kommt es kleinflächig zu einer randlichen Inanspruchnahme von Gehölzen sowie zu Versiegelungen im Bereich der geplanten Wohngebäude und Straßenverkehrsflächen. Außerdem ist der Abriss des ehemaligen Vereinsheimes und der Garagen zu betrachten.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann eine Habitataignung und damit auch eine Betroffenheit überwiegend ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für Waldarten und Altholzbewohner, Offenlandarten, Gewässerarten, gebäudebewohnende Arten und störungsempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter.

Hinsichtlich der Vogelarten Kleinspecht, Girlitz und Bluthänfling sind Brutvorkommen im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Im Plangebiet finden nur kleinteilige Eingriffe in die Gehölze im südöstlichen Böschungsbereich statt. Alle anderen Gehölz- und Gebüschstrukturen bleiben erhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Wegfall einzelner Gehölze nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Insbesondere die alten, großkronigen Bäume sowie die weiteren Siedlungsgehölze stehen den Arten als Lebensraum weiterhin zur Verfügung. Baubedingte Tötungen werden über übliche Vermeidungsmaßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) ausgeschlossen. Aufgrund dessen ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Arten auszugehen.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 11 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Abendsegler, Wasserfledermaus und Kleinabendsegler. Für die Durchführung der Planung muss ein Teil der randlichen Gehölze im südöstlichen Böschungsteil entfernt werden. Weitere Gehölze sind von der Planung nicht betroffen. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich im westlichen Siedlungsgehölz Spechthöhlungen festgestellt werden, die ein

Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. In diesem Gehölzbereich sind keine Eingriffe vorgesehen. Weitere Höhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier in den übrigen Gehölzbeständen lagen nicht vor. Somit kann von vornherein eine Betroffenheit der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus und Teichfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten. Darüber hinaus nutzen auch die Arten Rauhautfledermaus und Braunes Langohr teilweise Gebäude als Quartiere, wobei vornehmlich Baumquartiere bevorzugt werden. Das ehemalige Vereinsheim sowie die Garagen im Nordosten des Plangebietes wurde daher eingehend auf potenzielle Quartierstrukturen und Hinweise auf Vorkommen der Arten (z. B. Kot- und Fraßreste, Verfärbungen an der Fassade) untersucht. Wie im Kapitel 1.4 bereits beschrieben, weist die Schieferverkleidung des Vereinsheimes, einige Rollladenkästen, sowie das Spaltmaß zwischen Wand und Attika einige Beschädigungen auf, die grundsätzlich als Quartier von Fledermäusen genutzt werden könnten. Auch die Öffnungen an der Holzverkleidung der Garagen ist nicht gänzlich als potenzielles Tagquartier für Fledermäuse auszuschließen, auch wenn der Anflug nur eingeschränkt möglich ist. Eine Betroffenheit der gebäudebewohnenden Fledermausarten kann somit nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Gebäuden als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Abrissarbeiten durch das händische Entfernen der Schieferverkleidung und der Attika des Flachdaches, der Rollladenkästen des ehemaligen Vereinsheimes sowie der Holzverkleidung der Garagen vermieden werden. Sofern im Rahmen der Demontage Fledermäuse festgestellt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und der Unteren Naturschutzbehörde Bescheid zu geben, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Bergung der Tiere, Installation von Ersatzquartieren). Sobald das Gebäude leer gezogen ist, ist darauf zu achten, dass bis zum Beginn der Entkernung alle Fenster verschlossen bleiben, um eine Ansiedlung zu verhindern. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme jedoch keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass umliegende (Wohn-)Gebäude, insbesondere im nahegelegenen nördlichen Siedlungsbereich ein Ausweichen ermöglichen und der Abriss des ehemaligen Vereinsheimes sowie der Garagen im Plangebiet nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führt. Insbesondere die nördlich gelegene Mehrfamilienhaussiedlung bietet mit der großflächigen Schieferverkleidung der Gebäude gute Ausweismöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse. Eine Zerstörung von essenziellen Habitatbestandteilen der gebäudebewohnenden Fledermausarten tritt nicht ein. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt wird.

Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M., 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Bebauungsplan Nr. 678 „Wohngebiet auf dem ehemaligen Sportplatz Düppelstraße;
Bereich zwischen Düppelstraße und Ronsdorfer Straße“ in Remscheid
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT REMSCHEID 2020 - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Bebauungsplan Nr. 678, „Wohngebiet auf dem ehemaligen Sportplatz Düppelstraße Bereich zwischen Düppelstraße und Ronsdorfer Straße“ in Remscheid.

Internetseiten

BFN 2019 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 02.04.2020.

LANUV 2020 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 21.02.2020.

LWL 2020 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 02.04.2020.)

NWO 2020 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 02.04.2020.

TIM-ONLINE 2020 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 18.02.2020.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 678 „Bereich zwischen Düppelstraße und Ronsdorfer Straße“ in Remscheid

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): 17.06.2020

Die Stadt Remscheid plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 678, „Wohngebiet auf dem ehemaligen Sportplatz Düppelstraße; Bereich zwischen Düppelstraße und Ronsdorfer Straße“. Das ca. 19.100 m² große Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Alt-Remscheid, südlich der Haddenbach und wird östlich durch die Düppelstraße und westlich durch die Ronsdorfer Straße begrenzt. Geplant ist auf dem ehemaligen Sportplatzgelände die Entwicklung eines Wohngebietes. Die geplante Bebauung ist überwiegend im Bereich des ehemaligen Spielfeldes sowie der Zuschauerbereiche vorgesehen. Um insbesondere die naturschutzfachlichen und klimatischen Belange zu berücksichtigen, werden die umgebenden Grünstrukturen in die Planung integriert.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung